

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2004

Nr. 2004/525

Schutzzonenplanung Mümliswil-Ramiswil „Sebleten“ / Genehmigung

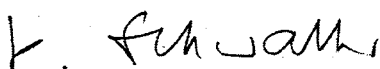
1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beabsichtigt eine Grundwasserschutzzone für die Quellfassung Sebleten im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS-Nr. 711.1) auszuscheiden.
- 1.2 Am 25. November 2002 reichte das Büro Dr. Henri Kruysse im Auftrag der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil das Schutzzonendossier für die obgenannte Schutzzone dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein.
- 1.3 Die Stellungnahme zum Vorprüfungs-dossier erfolgte durch das AfU am 30. Januar 2003. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass innerhalb der Schutzzone S 3 ein Materialabbau gemäss GSchG Art. 44 nicht erlaubt ist. Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wurde zu Änderungen im Vorprüfungs-dossier und zu einer Absprache mit der zuständigen Fachstelle im AfU aufgefordert.
- 1.4 Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil nahm diese Änderungen vor. Das überarbeitete Vorprüfungs-dossier wurde im Auftrag der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil durch das Büro Dr. Henri Kruysse dem AfU am 04. April 2003 zugesandt.
- 1.5 Wie in der ersten Stellungnahme vom AfU verlangt, stellte die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil am 02. Juni 2003 ein Abbau- und Instandstellungsgesuch für die "Mergelgrube Sebleten" laut Konzept vom Dezember 2002.
- 1.6 Das AfU stimmte mit der Stellungnahme Nr. 31088 vom 02. Juni 2003 einer Abbau-bewilligung unter Auflagen zu. Unter anderem wurde zur Auflage gemacht, dass der Abbau und die Rekultivierung der Mergelgrube auf eine maximale Betriebsdauer von drei Jahren beschränkt ist. Die Abbaubewilligung gilt somit maximal bis zum 31. Dezember 2005.
- 1.7 Mit Schreiben vom 06. Juli 2003 nimmt das AfU im 2. Vorprüfungsbericht umfassend Stellung. Darin wurden der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil nur noch geringfügige Änderungen im Vorprüfungs-dossier vorgeschlagen.
- 1.8 Die Gemeinde publizierte am 28. August 2003 im Anzeiger Gäu und Thal das laut Vorprüfung durch das AfU abgeänderte Planungs-dossier und legte es in der Gemeinde während 30 Tagen im Zeitraum vom 29. August 2003 bis zum 29. September 2003 öffentlich auf.
- 1.9 Es sind keine Einsprachen eingegangen.

- 1.10 Gestützt auf § 16 Abs. 3 des PBG hat die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil am 23. Oktober 2003 der Schutzzonenplanung "Sebletenquelle" zu Handen des Regierungsrates zugestimmt.
- 1.11 Das durch den Gemeinderat genehmigte und vollständige Dossier zur Schutzzonenplanung reichte die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil am 28. November 2003 dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung ein.
- 1.12 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.
- 1.2 Folgende Schutzzonendokumente sind zu genehmigen:
 - 1.2.1 Schutzzonenplan für die Sebletenquelle, Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil, Situation 1:2000, Plan-Nr. 6317.1/5 vom 29. Oktober 2003.
 - 1.2.2 Kommunales Schutzzonenreglement der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 23. Oktober 2003 für die Sebletenquelle
 - 1.2.3 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche im „Eigentümerverzeichnis der Tangierten in der Schutzzone“ aufgelistet sind.

2. **Beschluss**

- 2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
 - 2.1.1 Schutzzonenplan für die Sebletenquelle, Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil, Situation 1:2000, Plan-Nr. 6317.1/5 vom 29. Oktober 2003.
 - 2.1.2 Kommunales Schutzzonenreglement der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 23. Oktober 2003 für die Sebletenquelle.
- 2.2 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche im „Eigentümerverzeichnis der Tangierten in der Schutzzone“ aufgelistet sind. Der Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil zu Handen der Amtschreiberei Thal-Gäu.
- 2.3 Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil

Bewilligungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(A 80052/ KA 431001/ TP 214/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/ A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111126

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (S; CM), je mit einem gen. Plandossier (FS BSA, FS BS, Sch)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (**A 80052 / KA 431001 / TP 214/220**)

Amt für Umwelt, SO (GASO: Eintrag „Schutzzone“ bei GASO - Nr. 621.244.001)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Plandossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Plandossier

Kantonsforstamt, mit einem gen. Plandossier

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, B. Kriech, mit einem gen. Plandossier

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil, mit 2 gen.

Plandossiers, mit Belastung im Kontokorrent (**lettre signature**)

BSB + Partner Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit einem gen. Plandossier

Büro Dr. Henri Kruysse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, mit einem gen. Plandossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt): "Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil (SO): Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Sebletenquelle der Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil

Amt für Umwelt, SO, mit einem gen. Plandossier (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, Grundbuchamt): mit der Bitte um Eintragung der neuen Anmerkungen gemäss Ziffer 2.1 des vorliegenden Beschlusses.